

1. Geltungsbereich

1.1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von IMACS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

1.2) Die nachfolgenden Bedingungen finden - soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - Anwendung nur auf Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind.

2. Angebot und Liefergegenstand

2.1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich Informationen für den Kunden dar. Ein Vertragsverhältnis kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch IMACS gegenüber dem Kunden zustande.

2.2) An seine Bestellung ist der Kunde 4 Wochen lang gebunden. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb dieser Frist nach Eingang bei uns anzunehmen.

2.3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unser Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch uns zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

2.4) Änderungen der technischen Ausführung der bestellten Waren und Leistungen sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Kunde nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.

2.5) IMACS ist nicht verpflichtet, von ihr gelieferte Waren im Rahmen der Aufstellung und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Programmen des Kunden zu verbinden. Dies ist eine kostenpflichtige Zusatzleistung.

2.6) Die von uns hergestellten oder gelieferten Waren und Systeme sind nur für Endkunden in den Ländern bestimmt, die die Exportkontrollbestimmungen des Bundesamtes für Wirtschaft einhalten. Jede Wiederausfuhr in Drittländer ohne Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft bzw. jede behördlich nicht genehmigte Verwendung oder Verwertung der von uns gelieferten Waren ist - soweit nicht ausdrücklich in den Lieferbedingungen bezeichnet - unzulässig und verpflichtet den Kunden gegenüber IMACS zum Schadensersatz.

2.7) Sollte der Kunde mit den von uns gelieferten Waren neue Waren herstellen, z. B. durch Einbau, Umbau, Zusammenfügen, Verarbeitung etc. oder sich durch das Anbringen seines Namens, seines Warenzeichens oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgeben, so ist ausschließlich der Kunde verpflichtet, für die Einhaltung der Bestimmungen der Amtsblattverordnung 1048/1984 (Allgemeine Genehmigung nach dem Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten) Sorge zu tragen und die Geräte mit einem entsprechenden Nachweis zu versehen.

2.8) An von uns erstellten Ausarbeitungen, Angeboten, Konzepten und Zeichnungen behalten wir uns das Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferzeit, Verzug und Unmöglichkeit

3.1) Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch uns steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von IMACS durch Zulieferanten und Hersteller. Schadensersatzansprüche bei Überschreitung unverbindlicher Lieferfristen sind ausgeschlossen.

3.2) Falls der Kunde zur Erfüllung von Vertragspflichten vor Fälligkeit der Lieferung, insbesondere zur Zahlung per Vorkasse verpflichtet ist, beginnt die Lieferfrist erst mit Eingang der vollständigen Zahlung auf unserem Konto. Jede Lieferfrist beginnt am Tag des Zugangs unserer Auftragsbestätigung beim Vertragspartner, jedoch nicht vor Erfüllung der vom Kunden geschuldeten Mitwirkungsverpflichtungen.

3.3) Die Lieferfrist wird bei einer von uns nicht zu vertretenden Behinderung, die wir baldmöglichst anzeigen, angemessen, mindestens um die Dauer des Leistungshindernisses, verlängert. Nicht zu vertreten sind insbesondere alle Fälle höherer Gewalt sowie Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen und Anordnungen einschließlich der Nichterteilung erforderlicher Ausfuhr- oder sonstiger Genehmigungen der jeweiligen Länder etc., sofern sie nicht auf mehr als leichter Fahrlässigkeit von IMACS oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen.

Sofern Umstände der höheren Gewalt oder andere, nach Vertragsabschluss eintretende Hindernisse, die IMACS nicht zu vertreten hat, vorliegen, die auf unabsehbare Zeit die Lieferung behindern, befreien diese nach schriftlicher Mitteilung von uns nach Art und Inhalt dieser Umstände beide Vertragsparteien von Ihrer Leistungspflicht.

3.4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3.5) Im Fall der Nichteinhaltung einer verbindlichen Leistungs- oder Lieferfrist/eines verbindlichen Leistungs- oder Liefertermins sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, sofern die Verspätung auf leichter Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Im Falle mittlerer oder grober Fahrlässigkeit sind Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden und unsere Haftung für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vornahme der schädigenden Handlung nicht vorhersehbarer Schäden ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt. Als angemessen gilt eine Nachfrist von mindestens 20 Arbeitstagen.

3.6) Wir sind grundsätzlich zu Teillieferungen berechtigt.

3.7) Solange und soweit sich der Kunde mit der Erfüllung von Vertragspflichten, insbesondere der Zahlungspflicht, in Verzug befindet, sind wir berechtigt, die Lieferung von Waren und den Abschluss weiterer Verträge von der Gestellung banküblicher Sicherheiten abhängig zu machen.

4. Gefahrübergang

4.1) Die Lieferungen erfolgen für Rechnung und Gefahr des Kunden ab Firmensitz IMACS. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung an den Transportführer übergeben wurde oder zum Zwecke der Versendung das Lager von IMACS verlässt. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden auf den Kunden über. Jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Etwaige Rücksendungen von nicht angenommenen Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden, sofern IMACS die Rücksendung nicht zu vertreten hat.

4.2) Soweit IMACS Servicearbeiten mit Ausnahme von Gewährleistungsarbeiten gem. Ziff. 8.3 dieser AGB an den Waren des Kunden vorzunehmen hat, hat der Kunde bei Fehlen anderweitiger Absprache diese Waren auf eigene Kosten und Gefahr an die Firmenanschrift anzuliefern und abzuholen.

4.3) Sofern die Lieferung nicht von dem von uns bestimmten Transportführer durchgeführt wird, hat der Kunde die von uns gelieferten Waren unverzüglich nach Bereitstellung durch uns auf eigene Gefahr und Kosten abzuholen. Die Bereitstellungsanzeige kann IMACS per Brief, per Fax und auch mündlich abgeben.

5. Annahmeverzug

5.1) Für die Dauer des Annahmeverzuges des Kunden ist IMACS berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. IMACS kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.

5.2) Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Kunde an IMACS als Ersatz für entsprechende Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 25 Euro zu zahlen. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann IMACS den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Kunden fordern. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die vereinbarte Pauschale entstanden sei.

5.3) Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Waren nicht abnehmen zu wollen, kann IMACS die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. IMACS ist berechtigt, einen Schadensersatz entweder pauschal in Höhe von 25 % des vereinbarten Kaufpreises oder gegen Nachweis einen darüber hinausgehenden Schaden vom Kunden zu fordern.

Dem Kunden bleibt auch in diesem Fall das Recht zum Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1) Bis zu vollständiger Begleichung sämtlicher Forderungen von IMACS gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von IMACS. Der Kunde verwahrt das Eigentum für IMACS unentgeltlich. Ware, an der uns das Eigentum zusteht, wird nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

6.2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entste-

henden Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an IMACS ab. IMACS nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde hat uns unverzüglich über die Veräußerung zu benachrichtigen und Name sowie Anschrift seines Kunden zu nennen.

6.3) IMACS ermächtigt den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen für Rechnungen für IMACS in eigenem Namen einzuziehen. IMACS kann diese Einzugsermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Anforderung von uns wird der Kunde die Abtretung unverzüglich offen legen und die für den Forderungseinzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich an IMACS übergeben.

6.4) Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für IMACS als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die bei uns verarbeitete Ware gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

Wird Vorbehaltsware mit anderen, IMACS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt IMACS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vermischung oder Verbindung.

Werden Waren von IMACS mit anderen Gegenständen verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde das anteilige Miteigentum an uns überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. IMACS nimmt diese Übereignung schon jetzt an. Auch die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

6.5) Bei Zugriffen von Dritten auf die Vorbehaltsware wird der Kunde den Dritten auf das Eigentumsrecht von IMACS hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Im Falle der Pfändung sind IMACS das Pfändungsprotokoll und/oder der Pfändungsbeschluss vorzulegen. Kosten und Schäden, die uns im Zusammenhang mit der Pfändung von Vorbehaltswaren entstehen, trägt der Kunde.

6.6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist IMACS berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

6.7) IMACS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

6.8) Beide Parteien sind sich darüber einig, dass im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorgenannten Klauseln (6.1 - 6.7) zumindest ein einfacher Eigentumsvorbehalt vereinbart ist.

6.9) Soweit es sich bei dem Kunden weder um einen Kaufmann noch um eine juristische Person des öffentlichen Rechts noch um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handeln sollte, wird lediglich ein einfacher Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung der Forderung aus dem jeweiligen Kaufvertrag zugunsten von IMACS vereinbart. Ziff. 6.4 gilt im Falle der Bei- oder Verarbeitung, der Vermischung, oder Verbindung entsprechend. Im Übrigen finden die Ziffern 6.1 - 6.8 keine Anwendung.

7. Preise und Zahlung

7.1) Im Falle eines wirksamen Vertragsschlusses ist IMACS an den vereinbarten Preis für Waren oder Leistungen, die innerhalb von einem Monat nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen, gebunden.

Nach Ablauf des Monats nach dem vorgenannten Stichtag ist IMACS berechtigt, die Preise in angemessenem Umfang bis zur Höhe der am Tage der Leistungserbringung gültigen Listenpreise anzuheben. Bei Lieferfristen von mehr als einem Monat sind wir ebenfalls berechtigt, die Preise in angemessenem Umfang bis zur Höhe der am Tage der Leistungserbringung gültigen Listenpreise anzuheben. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich ein Festpreis vereinbart worden ist.

7.2) Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Lager IMACS zuzüglich Mehrwertsteuer und Verpackung.

7.3) Alle Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 15 Tagen und ohne Abzug zahlbar. Der Kunde kommt spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Erhalt der Ware/Leistung mit der Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsvorschriften.

7.4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn IMACS frei über den Betrag verfügen kann. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7.5) IMACS ist berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, wenn der Kunde in schuldhafter Weise entweder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und in Verzug gerät, oder seine Zahlungen einstellt, wenn über sein Vermögen Insolvenzverfahren gestellt wird, oder wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben

hat. IMACS ist in diesen Fällen berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7.6) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.7) Die Annahme eines Wechsels bedarf einer besonderen Vereinbarung. Schecks, Wechsel und sonstige Wertpapiere werden in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontiermöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Kunden entgegengenommen. Diese Kosten sind in jedem Fall in bar zu vergüten. Wir übernehmen keine Verpflichtung für die rechtzeitige Vorlegung von Wechseln oder Schecks und für die rechtzeitige Beibringung des Protests.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1) IMACS gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuer Ware 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang, bei gebrauchter Ware beträgt sie einen Monat.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist bei neuer Ware 24 Monate, bei gebrauchter Ware 1 Monat.

Für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, entfällt jede Gewährleistung. Soweit der Kunde oder von uns nicht ausdrücklich hierzu ermächtigte Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Ware vornehmen, entfällt die Haftung von IMACS für Mängel und zugesicherte Eigenschaften, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten die Mängel nicht verursacht haben und die sachgerechte Mängelbeseitigung nicht unzumutbar erschweren.

8.2) Der Kunde hat die eintreffenden Lieferungen unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit sowie auf Beschaffenheitsmängel oder Fehlen von IMACS zugesicherten Eigenschaften zu untersuchen. Mengenfehler und offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Wareneingang, verdeckte Mängel innerhalb von einer Woche nach Entdeckung schriftlich gegenüber IMACS anzuzeigen.

Zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung befolgt der Kunde im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise von IMACS. Für nicht rechtzeitig angezeigten Mengenfehler oder Mängel entfällt jegliche Gewährleistung.

8.3) IMACS ist berechtigt, gegen sie geltend gemachte Gewährleistungsansprüche für fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile nach ihrer Wahl durch Reparatur oder Austausch zu erfüllen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme (einschließlich seiner Anwenderprogramme), Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen. Der Kunde gibt IMACS die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten. Als angemessen gilt dabei eine Zeit von mindestens 20 Arbeitstagen. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist die gerügte Ware an uns zu senden. IMACS trägt im Fall der Reparatur oder des Austauschs die Versandkosten. Weitergehende Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden erst bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziff. 8.4 zu.

8.4) Schlägt die Nachbesserung bzw. Nachlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.5) Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. IMACS haftet insbesondere nicht für Folgeschäden wegen mangelhafter Waren. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen, und für die Schadensersatzansprüche, die nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes geltend gemacht werden. Eine zugesicherte Eigenschaft liegt nur dann vor, wenn IMACS diese ausdrücklich als "zugesichert" bezeichnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

8.6) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.7) Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach 8 Nr. 1 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen

nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

8.8) Im Falle einer Verletzung von Genehmigungsausfuhr von Waren, die mögliche Schadensersatzansprüche Dritter oder sonstige behördliche Ansprüche gegenüber IMACS nach sich ziehen können, sind Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Käufers ausgeschlossen.

8.9) Falls der Kunde selbst als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes auftritt, trifft ihn im Innenverhältnis die Produkthaftung allein. Der Kunde stellt IMACS im Innenverhältnis gegenüber Produkthaftungsansprüchen und allen damit im Zusammenhang stehenden Kosten frei.

8.10) Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantien übernehmen wir nicht, auch nicht im Fall der Zusicherung bestimmter Eigenschaften einer Sache oder einer erbrachten Leistung.

8.11) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht immer möglich ist, Fehler in Programmen und Materialien der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen zu vermeiden bzw. auszuschließen. Wir gewährleisten daher weder eine unterbrechungsfreie noch eine fehlerfreie Nutzung eines Programms oder Services.

8.12) Müssen wir zur Erbringung unserer Leistungen Veränderungen an vorhandener Art oder Software des Kunden vornehmen, geschehen solche Veränderungen auf das Risiko des Kunden, außer wir verursachen Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich. Der Kunde hat vor Beginn unserer Tätigkeit vorhandene Hard- bzw. Software bzw. den vorhandenen Status quo entsprechend abzusichern. Ebenfalls übernehmen wir unter denselben Voraussetzungen keine Haftung für Datenverlust.

9. Schutzrechte

9.1) Der Kunde hat IMACS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht oder die Verletzung von Schutzrechten bekannt werden. IMACS bleiben geeignete Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten.

9.2) IMACS wird den Käufer von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Kunden.

Weitere Voraussetzung für die Freistellung ist, dass die Schutzrechtsverletzung von IMACS zu vertreten ist, dass uns die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und das die vorgebrachte Rechtsverletzung ausschließlich auf der Konstruktion von IMACS ohne Verbindung mit oder Gebrauch von anderen Produkten zurückzuführen ist.

9.3) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat IMACS in einem für den Käufer zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben oder die gelieferten Waren zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen.

9.4) Sobald der Kunde feststellt, dass Dritte die Schutzrechte von IMACS hinsichtlich der an ihn gelieferten Waren verletzen, hat er davon IMACS unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Geheimhaltung

10.1) IMACS und der Kunde sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit den Lieferungen von uns oder in anderer Weise aufgrund der Geschäftsverbindung zugänglich werdenden Informationen, die eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von IMACS oder dem Kunden erkennbar und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist, weder aufzuzeichnen, noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

10.2) IMACS verpflichtet sich, durch die Arbeit erlangte Passwörter, Daten und Vorgänge unter keinen Umständen preiszugeben, es sei denn, es liegt eine schriftlich Erlaubnis zur Weitergabe solcher Daten, zur Erfüllung des Auftrages, vom Auftraggeber vor.

11. Datensicherung

11.1) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung, in ausreichendem Maße Sicherungen seiner Programme und Daten herzustellen und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. IMACS ist nicht haftbar für Schäden, die dadurch herbeigeführt worden sind, dass der Kunde keine ausreichenden oder vollständigen Datensicherungen durchgeführt hat.

Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

12.1) Für diese Geschäfts- und Lieferbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen IMACS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (EKG und EAG) sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CSIG) werden ausgeschlossen.

12.2) Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen von IMACS sowie für die Zahlungen des Kunden ist Bad Kreuznach.

12.3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten ausschließlich Bad Kreuznach. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. IMACS ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

12.4) Soweit IMACS an den Kunden Waren zum Zwecke der Ausfuhr in andere Länder liefert oder der Kunde die an ihn nicht zum Zwecke der Ausfuhr gelieferten Waren ausführen will, ist der Kunde verpflichtet, eventuell notwendige Ausfuhrgenehmigungen einzuholen und gegebenenfalls für die Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen - insbesondere nach dem Außenwirtschaftsgesetz und den COCOM-Bestimmungen - Sorge zu tragen. Der Kunde hat IMACS im Falle der beabsichtigten Ausfuhr von Waren vor der Ausfuhr zu unterrichten und jeweils eine Kopie der erteilten Ausfuhrgenehmigung und Endverbleibserklärung zu übermitteln.

Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern eine den vorgenannten Ausführungen entsprechende Vereinbarung zu treffen. Falls dem Kunden eine ordnungsgemäße Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, ist IMACS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entstandene Vertrags- oder entstehende Rücktrittskosten sind vom Kunden zu tragen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ungültig sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist in diesem Fall durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt